

Teilnahmebedingungen für die Lotterie Local Hero Bingo!

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Local Hero Bingo! zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die Lotterie Local Hero Bingo! (im Folgenden „Bingo! – Lotterie“) aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in der geltenden Fassung und des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages vom 13. November 2012 in der geltenden Fassung und der hierzu vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der Bingo! - Lotterie sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe eines QuickTipps oder des Bingo! - Loses der Bingo! - Lotterie oder Neueinlesung der Spielquittung in der WestLotto-Aannahmestelle als verbindlich an.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem Bingo! - Los, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf dem Bingo! - Los und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den WestLotto-Aannahmestellen oder im Internet unter www.westlotto.de einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Bingo! - Lotterie

1. Im Rahmen der Bingo! - Lotterie wird wöchentlich eine Ziehung – in der Regel am Samstag – durchgeführt. Alle Spelaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
2. Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine Teilnahme des Spelauftrages bis zu einem Zeitpunkt von fünf Wochen in der Zukunft (vier Wochen nach der nächsten Ziehung) vereinbart werden. Es gelten die jeweils zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Teilnahmebedingungen. Die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse erfolgt in der Regel jeweils am darauffolgenden Sonntag.
3. Dem Annahmeschluss folgend werden im Rahmen von Showformaten eines bekanntzugebenden Streaming-Dienstleisters die Gewinne der Bingo! - Lotterie bekannt gegeben. Den Zeitpunkt der Ausstrahlung bestimmt das Unternehmen und wird ihn auf den Web-Seiten des Unternehmens bekannt geben.
4. Gegenstand (Spielformel) der Bingo! - Lotterie ist die Übereinstimmung von mindestens fünf richtigen Zahlen aus 25 gezogenen Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge aus dem Zahlenraum 1 bis 90 in einer vorgegebenen 5x5 Zahlen-Matrix mittels Kombinationen aus den dazugehörigen festgelegten Zahlensektoren je senkrechter Spalte gem. § 6 Ziff. 2; mit jeweils max. 18 Zahlen je Zahlensektor. Die Gewinnauswertung richtet sich nach Abschnitt IV. Außerdem werden 10 Local Hero Gewinner mit Hilfe eines Zufallsgenerators ermittelt.

§ 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der Bingo! - Lotterie teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Bingo! - Loses, durch erneutes Einlesen einer Spielquittung oder durch das Generieren eines Quicktipps durch das Annahmestellenpersonal möglich.
2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
4. Die Inhaber und das in den WestLotto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme

1. Jedes Bingo! - Los dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
2. Bei der Spielteilnahme werden neben der Spielmatrix mit 5x5 Bingo! - Zahlen aus dem Zahlenbereich eins bis 90 (jeweils fünf Zahlen aus den dazugehörigen Zahlensektoren B=1-18, I=19-36, N=37-54, G=55-72, O=73-90) auch die 7-stellige Local Hero Zahl durch das Unternehmen vergeben. Die Local Hero Zahl wird bei jeder Spielabgabe automatisch, unter Verwendung eines Zufallsgenerators generiert und befindet sich ausschließlich auf der Spielquittung.
3. Bei der Teilnahme über ein Bingo! - Los wird die darauf befindliche Spielmatrix auf die Spielquittung übertragen. Eine zufallsbedingte (Neu-)Generierung der Spielmatrix und der Local Hero Zahl erfolgt immer bei der Teilnahme mit einem QuickTipp und auch beim erneuten Einlesen einer vorhandenen Spielquittung. Die Spielteilnahme kann auch durch Scannen eines an einem entsprechenden Terminal vorbereiteten und codierten Bingo! - Loses erfolgen.
4. Jedes Bingo! - Los nimmt nur an der Veranstaltung teil, die im Vorfeld ausgewählt wurden.

§ 7 Spielteilnahme mittels Losquittung

1. Die Losquittung kann zur erneuten Teilnahme an der Bingo! - Lotterie genutzt werden. In diesem Fall wird zufallsbedingt eine neue Zahlenmatrix und eine neue LOCAL-HERO-Zahl generiert.
2. Für die Entscheidung, durch Neueinspielung der Spielquittung teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 8 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz beträgt pro Ziehung 3,00 Euro für jede Teilnahme. Für jeden Spielauftrag erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den WestLotto-Annahmestellen bekannt gegeben. Die Bearbeitungsgebühr für die Teilnahme an einer Ziehung beträgt 0,50 Euro.
2. Spielaufträge nehmen an der Ziehung (i.d.R. Samstag), die dem auf der Quittung angegebenen Präsentationszeitpunkt (i.d.R. Sonntag) vorausgeht teil, soweit die Daten im Unternehmen inhaltsgleich gespeichert sind.
3. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 9 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Das Unternehmen kann den Annahmeschluss auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

§ 10 Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zur Vereinfachung der Gewinnauszahlung möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Pro Person wird grundsätzlich nur eine WestLotto-Karte ausgestellt. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte bei der eine Identitätsprüfung durchgeführt worden ist, ist im Falle der Sperrung des Spielteilnehmers für gefährliche Lotterien nicht möglich.
Der Karteninhaber kann sich in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de über seine platzierten Spielaufträge (Spielteilnahmen) informieren, soweit er die WestLotto-Karte beim Spiel in der WestLotto-Annahmestelle genutzt hat.
Zusätzlich hat der Karteninhaber in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de oder in der WestLotto-Annahmestelle die Wahlmöglichkeit, sich mittels elektronischer Post (je nach Verfügbarkeit z. B. per E-Mail, SMS, etc.) Benachrichtigungen über seine Spielteilnahme, im Gewinnfall sowie je nach Interessengebiet weitere Informationen (z.B. zu aktuellen Jackpots und/oder Sonderauslosungen und/oder Angeboten von Kooperationspartnern) zusenden zu lassen.
2. Für die Bestellung der WestLotto-Karte in einer WestLotto-Annahmestelle wird ein unter www.westlotto.de vorbereiteter und ausgedruckter Antrag oder an einem entsprechenden Terminal vorbereiteter und codierter Antrag in das Terminal eingelesen. Daneben kann die Eingabe der Daten auch durch das Personal in der WestLotto-Annahmestelle direkt am Terminal erfolgen. Die Pflichtangaben sind: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum und (Melde-)Anschrift. Die Angabe der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung sowie der Einwilligung zur Werbeerlaubnis erfolgt freiwillig. Der Kunde überprüft am Kundenbildschirm, ob seine Daten korrekt eingelesen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Sind die Daten korrekt, bestätigt der Kunde die Richtigkeit der Daten durch seine Unterschrift und erhält eine Quittung „Bestellung WestLotto-Karte“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine angegebenen Daten sowie seine Unterschrift. Neben der Bestellquittung erhält der Kunde eine vorläufige WestLotto-Karte mit einem individuellen Barcode und seiner WestLotto-Kartenummer, mit der bis zur Übermittlung einer endgültigen WestLotto-Karte Spielaufträge platziert werden können. Die vorläufige WestLotto-Karte dient der Zuordnung der gespeicherten Daten zu den mit ihr gespielten Spielaufträgen.
Die WestLotto-Karte kann auch direkt auf www.westlotto.de oder www.westlotto.de/wlk bestellt werden. Die Pflichtangaben sind: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, (Melde-) Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung. Die Angabe der Werbeerlaubnis erfolgt freiwillig. Es findet eine Altersverifizierung durch einen Dienstleister statt.
Mit der WestLotto-App kann die WestLotto-Karte durch Scannen des Barcodes digitalisiert werden.
3. Die WestLotto-Karte wird vom Unternehmen oder in dessen Auftrag erstellt und binnen ca. 4 Wochen an die Spielteilnehmer versandt.
4. Der Kunde hat eine Änderung/Korrektur seiner persönlichen Daten umgehend dem Unternehmen mitzuteilen. Die Mitteilung an das Unternehmen erfolgt durch eine Datenänderung/-korrektur in der WestLotto-Annahmestelle am Terminal, per E-Mail, Fax oder Brief.
Ändert/Korrigiert der Kunde seine Daten in der WestLotto-Annahmestelle, hat er hierzu aus Sicherheitsgründen zur Authentifizierung zuvor personenbezogene Daten anzugeben.
5. Auch der Verlust der WestLotto-Karte ist dem Unternehmen mitzuteilen, um eine Sperre für die Karte zu veranlassen. Offene Spielaufträge zur Auszahlung können in der WestLotto-Annahmestelle gesperrt werden. Auf Wunsch wird eine neue WestLotto-Karte erstellt.

§ 13 Spielquittung

1. Nach Einlesen des Bingo! - Loses / Neueinlesung der Spielquittung oder der Abgabe eines Quicktipps sowie fehlerfreier Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den im Unternehmen gespeicherten Daten.

2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der WestLotto-Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die Local Hero Zahl,
 - die Zahlen in der Spielmatrix,
 - das Datum der Gewinnzahlenpräsentation,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer und
 - den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr.
 Sofern die Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer sowie den Vor- und Zunamen des Spielteilnehmers.
3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der Spielquittung abgedruckten Zahlen der Spielmatrix vollständig und lesbar der des Bingo! - Loses entsprechen,
 - die vergebene Local-Hero-Zahl vollständig und lesbar abgedruckt ist,
 - das Datum der Gewinnzahlenpräsentation
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist.
4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages in der WestLotto-Annahmestelle, in der er es abgegeben hat, zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe
 - nur innerhalb von 15 Minuten nach Erfassung der Spieldaten im Unternehmen oder
 - bis Geschäftsschluss der WestLotto-Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
5. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts ist die gegebenenfalls bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Los in dieser WestLotto-Annahmestelle zurückzugeben.
6. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf den Speichermedien abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.
7. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
8. Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf den sicheren Speichermedien lesbar und auswertbar aufgezeichneten, abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
9. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 14 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen, das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Ziff. 2 annimmt.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.
3. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
4. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
5. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
6. Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 22 Ziff. 6 und 7 zu verfahren, bleibt unberührt.
7. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.
8. Darüber hinaus kann aus den nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
9. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes nach Ziff. 7 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag gem. Ziff. 8 berechtigt, liegt u. a. vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht „vor“ Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
10. der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der WestLotto-Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
11. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
12. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 15 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von WestLotto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzen Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 bis 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7 bis 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der WestLotto-Aannahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
14. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
15. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 16 Ziehung der Gewinnzahlen

1. Nach Annahmeschluss der Bingo! - Lotterie werden für jede Veranstaltung mit Hilfe eines digitalen Ziehungsgeräts zufallsabhängig insgesamt 25 Bingo! - Gewinnzahlen gezogen, und zwar jeweils fünf Zahlen aus den Zahlensektoren B = 1 bis 18, I = 19 bis 36, N = 37 bis 54, G = 55 bis 72 und O = 73 bis 90. Die fünf aus den jeweiligen Zahlensektoren gezogenen Zahlen gelten als die Gewinnzahlen. Zusätzlich werden mit Hilfe des digitalen Ziehungsgeräts zufallsabhängig 10 Local Hero Gewinnspielaufträge ermittelt.
2. Für die Ziehung wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallsgenerator für den Zahlenbereich 1 bis 90 oder ersatzweise ein mechanisches Ziehungsgerät mit 90 gleichartigen Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 90 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen eine verantwortliche Ziehungsleitung. Die Ziehungsleitung trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
2. Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt das Unternehmen.
3. Die Ziehungen finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
4. Die Gewinnzahlen der Bingo! - Lotterie werden im jeweiligen Showformat, in den WestLotto-Aannahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und im Internet unter www.westlotto.de bekannt gegeben.

§ 17 Auswertung

1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

§ 18 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellungen

1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben. Für den Local Hero Geldgewinn werden wöchentlich 10 x 1.000,00 € aus der Gewinnausschüttung vor Ziehung der weiteren Gewinnklassen bereitgestellt (Gewinnklasse 4).

Die danach verbleibende Gewinnausschüttung wird in Form von Geldgewinnen für die Bingo! - Lotterie ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt:

Gewinnklasse 1 (Dreifach- bzw. mehr als Dreifach-Bingo!)	50 %
Gewinnklasse 2 (Zweifach-Bingo!)	15 %
Gewinnklasse 3 (Einfach-Bingo!)	35 %
Gewinnklasse 4 (siehe §18 Ziff. 1 S. 4)	

2. Innerhalb der Gewinnklassen 1 bis 3 schließt der Gewinn einer höheren Gewinnklasse den Gewinn einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
3. Werden der Gewinnklasse 1 bis 3 keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung dieser Gewinnklasse derselben Gewinnklasse der nächsten Ziehung zugeführt. Die Gewinnausschüttung ist auf 3.000.000,00 € pro Gewinnklasse begrenzt. Die über 3.000.000,00 € hinausgehende Gewinnausschüttung einer Gewinnklasse wird der nächstniedrigeren Gewinnklasse derselben Ziehung zugeschlagen.
4. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklasse 1 bis 3 gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
5. Der Einzelgewinn in der Gewinnklasse 1 bis 3 darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
6. Einzelgewinne werden in jeder Gewinnklasse auf durch 0,10 Euro teilbare Beträge abgerundet.
7. Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
8. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgaben der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Ziff. 6 oder verfallenen Gewinnen).
9. Es gewinnen die Spielteilnehmer, auf dessen Bingo! - Spielfeld fünf der 25 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonal Folge mit dem vorgegebenen Zahlenraum übereinstimmen (Bingo!), in folgender Gewinnklasse:

Gewinnklasse 1	alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingo! - Spielfeld ein Dreifach- bzw. mehr als ein Dreifach-Bingo! erzielt haben, bei einer durchschnittlichen Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 1.182.282
Gewinnklasse 2	alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingo! - Spielfeld ein Zweifach-Bingo! erzielt haben, bei einer durchschnittlichen Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 11.164
Gewinnklasse 3	alle Spielteilnehmer, die auf ihrem Bingo! - Spielfeld ein Einfach-Bingo! erzielt haben, bei einer durchschnittlichen Gewinnwahrscheinlichkeit von 1: 83

V. Gewinnauszahlung

§ 19 Fälligkeit des Gewinnanspruches

Alle Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 20 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn über 20.000,00 Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte an der Ziehung teilgenommen haben oder ihren Gewinn unter Angabe ihrer Adresse in der WestLotto-Annahmestelle angefordert haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, im Falle der Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte auch bei einem Gewinn in der Gewinnklasse 4. Bei einer Spielteilnahme unter Verwendung der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte und Gewinnen bis 20.000,00 Euro können sich die Spielteilnehmer zusätzlich unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen. Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 50.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

§ 21 Gewinnauszahlung

- Der mit einem Spielauftrag erzielte Gewinnbetrag bis einschließlich 20.000,00 Euro kann ausschließlich in der WestLotto-Annahmestelle geltend gemacht werden. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der WestLotto-Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 1.000,00 Euro auch in bar auszahlen.
Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben.
Bei Überweisung des Gewinnes werden am Terminal die erforderlichen Daten erfasst und eine Infoquittung erstellt. Der Spielteilnehmer kann auch vorab unter www.westlotto.de/winfo/gewinn seine Daten vorerfassen. Nach Überprüfung der Angaben in der Annahmestelle durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen wird vom System eine endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungsquittung erzeugt. Die Quittung wird vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner digital unterschrieben. Die Überweisungsgewinn-Anforderungsquittungen erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.
- Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einem Spielauftrag in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag von mehr als 20.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer WestLotto-Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle hat der Spielteilnehmer seine erforderlichen Daten anzugeben und die Spielquittung zu übergeben. Die Daten werden am Terminal eingegeben und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen wird vom System eine endgültige Zentralgewinn-Anforderungsquittung erzeugt. Die Quittung wird vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner digital unterschrieben. Die Zentralgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die Spielquittung wird an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich.
Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt eine Zentralgewinnanforderung gemäß der Beschreibung unter Ziffer 4.
Der Spielteilnehmer kann die Spielquittung auch direkt an das Unternehmen übersenden. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit ggf. angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt. Nach Eingang und Prüfung der Originalunterlagen im Unternehmen wird der Gewinnbetrag auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
- Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, stehen ihm drei unterschiedliche Auszahlungsoptionen zur Verfügung:
 - verzögerte Überweisung – Eine Barauszahlung ist in der WestLotto-Annahmestelle binnen fünf Wochen vor einer automatischen Überweisung möglich.
 - „sofortige Überweisung“ – Der Gewinn wird direkt überweisen. Eine Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist nicht möglich.
 - nur „Barauszahlung“ – Gewinnauszahlung/Gewinnanforderung ist nur in der Westlotto-Annahmestelle möglich.
 Für die ersten beiden Auszahlungsoptionen ist die Angabe einer IBAN erforderlich.
Gewinne bis zu € 20.000,00 werden in diesen Fällen automatisch auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen. Im Falle der Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ hat der Kunde zuvor die Möglichkeit, Gewinne bis einschließlich € 1.000,00 innerhalb von fünf Wochen nach Gewinnanfall gegen Vorlage der Original-Spielquittung in jeder WestLotto-Annahmestelle in Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. Ist eine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt und noch keine aktive Wahl einer Auszahlungsoption durch den Kunden getroffen, ist die „verzögerte Überweisung“ mit optionaler Barauszahlung voreingestellt.
Ist keine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt, ist bis zu deren Angabe und Speicherung für zukünftige Auszahlungen, nur die „Barauszahlung“ in der WestLotto-Annahmestelle gegen Vorlage der Original-Spielquittung möglich.
Gewinnbeträge bis € 250,00 müssen und Gewinnbeträge bis € 1.000,00 können in bar ausgezahlt werden, wenn die jeweilige Auszahlungsoption eine Barauszahlung (bei „verzögerter Überweisung“ oder „Barauszahlung“) in der WestLotto-Annahmestelle vorsieht.
Fordert der Kunde in der WestLotto-Annahmestelle einen Gewinn über € 1.000,00 an und hat die Auszahlungsoption „Barauszahlung“ gewählt, muss in der WestLotto-Annahmestelle eine Bankverbindung für die aktuell angeforderte Auszahlung gespeichert werden. Dies kann wie folgt geschehen:
 - der Kunde hat über die WestLotto-Karte ein Foto zur Authentifizierung hinterlegt oder
 - der Kunde legt seine WestLotto-Karte vor und diese wird eingescannt oder
 - der Kunde hat weder WestLotto-Karte zur Hand, noch ein Foto hinterlegt, jedoch legt er sein Ausweisdokument vor.
 Die jeweilige Auszahlungsoption kann für zukünftig abgegebene Spielaufträge in der WestLotto-Annahmestelle geändert werden. Bei jedem Spielauftrag wird jene Auszahlungsoption hinterlegt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spielvertrages gespeichert war.

Gewinne über € 20.000,00 bis € 50.000,00 werden direkt auf das vom Kunden angegebene Bankkonto überwiesen, soweit die Bankverbindung sowie die Auszahlungsoptionen „verzögerte“ oder „sofortige Überweisung“ hinterlegt wurden. Bei Gewinnen über € 50.000,00 kann der Kunde, in einem von WestLotto vorgegebenen Zeitraum unter Vorlage der Original-Spielquittung in der Zentrale eine weitere, abweichende Bankverbindung benennen.

Zusätzlich erhält der Kunde bei einem Gewinn über € 20.000,00 eine schriftliche Benachrichtigung über den erzielten Gewinn. Der Kunde kann sich bei Gewinnen bis € 20.000,00 im Sinne des § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die WestLotto-Karte unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Original-Spielquittung. Sollte ein Gewinn mit Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ nicht binnen der 5-Wochen-Frist in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt werden, wird dieser auf das der WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.

6. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung. Falschüberweisungen aufgrund falsch erfasster, vom Kunden nicht korrigierter Daten gehen zu Lasten des Kunden.
7. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
8. Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
9. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Datenschutz

Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern, die mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben sowie zu Werbezwecken, um das Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in der WestLotto-Annahmestelle ausgedruckt oder unter www.westlotto.de/dsgvo eingesehen werden.

§ 23 Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Hinweis zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen, §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Für die Streitbeilegung nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucherschlichter.de zuständig.

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

§ 24 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VIII. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Veranstaltung am 21. September 2026.